

Editorial



Prof. Dr. Conrad Meyer



Prof. Dr. Dieter Pfaff

Im Jahr 2012 konnte sich die Schweizer Wirtschaft in einem schwierigen und unsicheren Umfeld gut behaupten – die Börsenentwicklung und die Wachstumsprognosen zogen an, die Konsumentenstimmung belebte sich. Trotz Steuerstreit, Krise im europäischen Währungsraum und oft kritisierter Franken-Mindestkurs zum Euro scheint sich damit die angespannte wirtschaftliche Situation der vergangenen Jahre zu beruhigen.

Gleichwohl kündigen sich bereits neue Herausforderungen an, welche die Schweiz und Schweizer Unternehmen in Atem halten werden. So sorgt das neue Rechnungslegungsrecht, das zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt, für Unsicherheiten. Auch die «Abzocker-Initiative» wird nach wie vor hitzig diskutiert und kommt im Frühjahr 2013 zur Abstimmung. Nicht weniger gravierend sind die neuen Regulierungen für die Bankenbranche und die Wirtschaftsprüfungsbranche.

Schweizer Unternehmen müssen sich also auch im Jahr 2013 weiterhin in einem unsicheren Umfeld behaupten. Dabei liegt auf der Hand, dass die beschriebenen Herausforderungen und Entwicklungen ganz besondere Anforderungen an die unternehmerische Planung und Steuerung sowie die Finanzberichterstattung stellen.

Dazu passend stellen namhafte Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis in diesem Jahrbuch 2013 aktuelle Themen des Finanz- und Rechnungswesens vor. Sie beschreiben den Status Quo, führen kritische Diskussionen und zeigen auf, wie Unternehmen in einem schwierigen, sich ändernden Umfeld handeln und entscheiden können.

Einen Überblick über die zentralen Inhalte des neuen Rechnungslegungsrechts gibt **Marco Gehrig**. In Form von Thesen diskutiert er das neue Rechnungslegungsrecht und bietet wichtige Denkanstösse zum Umgang und zur Diskussion der neuen Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts.

Das neue Rechnungslegungsrecht sieht einige Erleichterungen für die Rechnungslegung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor. **Evelyn Teitler-Feinberg** erläutert zunächst die Leitplanken und Besonderheiten des neuen Rechnungslegungsrechts, bevor sie sich den Anforderungen für KMU widmet und deren Konsequenzen diskutiert. Einer ihrer Schwerpunkte geht auf die nach wie vor bestehende Möglichkeit zu stillen Willkürreserven ein.

Zusätzlich zum handelsrechtlichen Abschluss schreibt das neue Rechnungslegungsrecht einem kleinen Kreis von Unternehmen einen Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung (z.B. Swiss GAAP FER oder IFRS) vor. **Thomas Stenz** analysiert diese neuen Vorschriften kritisch und beurteilt deren Wirkung für die Schweizer Rechnungslegungspraxis.

Die Kommunikation von Finanzinformationen spielt eine zentrale Rolle. **Philipp Leu** und **Patrik Meyer** untersuchen hierzu, welche Performance-Messgrössen von an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen gezeigt werden. Dabei kommen sie zum Schluss, dass nicht nur über Messgrössen berichtet wird, die vom Standardsetter gefordert werden, sondern oftmals auch zusätzliche Performance-Messgrössen präsentiert werden. Neben deren Bedeutung und Anforderungen zeigen sie den bestehenden Handlungsbedarf auf.

Die Segmentberichterstattung bricht die in der Konzernrechnung aggregierten Daten auf und ermöglicht auf diese Weise einen Einblick in die Geschäftsbereiche oder Regionen, in denen das Unternehmen tätig ist.

Conrad Meyer und **Simone Weiss** widmen sich eingehend diesem wichtigen Element der Jahresrechnung und stellen aktuelle empirische Ergebnisse zur Segmentberichterstattung in der Schweiz vor. Nach einer Einführung in die Bestimmungen und Neuerungen von IFRS 8 beleuchten sie die erstmalige Anwendung von IFRS 8 in der Schweiz, zeigen bestehende Problemfelder auf und untersuchen die Qualität der Segmentberichterstattung.

Katrin Hummel und **Stefan Beeler** greifen die Thematik der freiwillig publizierten Ergebnisgrößen (Pro-forma-Kennzahlen) auf. Im Rahmen ihrer Untersuchung gehen sie der Frage nach, welche Pro-forma-Kennzahlen veröffentlicht werden und wie diese qualitativ zu beurteilen sind. Hierbei kann gezeigt werden, dass eine Vielzahl an Pro-forma-Kennzahlen berechnet und veröffentlicht wird. Insgesamt zeigt sich ein differenziertes Bild, wonach beispielsweise die Vergleichbarkeit unter den Unternehmen nur eingeschränkt gegeben ist.

Patrick Riepl und **Oliver Kötnitz** thematisieren die Notwendigkeit einer akzentuierten Visualisierung von Informationen im Rahmen der Berichtsgestaltung. Bis anhin besteht kein Standard zur empfängerorientierten Aufbereitung der zu berichtenden Informationen. In der Folge ist für die Nutzer der Information ein zeitnäher, aber nicht minder fundierter und angemessener Überblick teils nur schwer möglich. Die Autoren widmen sich daher einer Wegleitung zur optimalen Berichtsgestaltung, indem sie wichtige Grundsätze hierzu aufzeigen und konkrete Empfehlungen bieten. Sie kommen zum Schluss, dass eine klare und standardisierte Darstellung die Qualität eines Berichts unterstützen und für eine vereinfachte Entscheidungsfindung sorgen kann.

Die staatliche Unterstützung von Banken im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sorgte für Zündstoff. Schnell kam der Ruf nach neuen, verschärfenden Regulierungen auf, die auch ihren Weg in das Schweizer Recht gefunden haben. In ihrem Beitrag beleuchten **Armin Jans** und **Marco Passardi** die neuen Eigenkapitalregeln für Schweizer Banken

und gehen unter anderem der Frage nach, wie diese Neuregulierung in der Schweiz grundsätzlich zu beurteilen ist und welche besonderen Anforderungen die Schweizer Grossbanken erfüllen müssen.

Nach wie vor heiss diskutiert wird das von der Europäischen Kommission herausgegebene Grünbuch zur Abschlussprüfung. **Frank Schneider** und **Manus Widmer** zeigen die bisherigen Entwicklungen sowie die Bedeutung der Unabhängigkeit für die Revisionsstelle auf und diskutieren die Kernpunkte des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Sicherung der Unabhängigkeit. Insbesondere gehen sie hierbei auf die obligatorische Rotation der Revisionsgesellschaft und die Erbringung von Zusatzdienstleistungen ein. Die Autoren beurteilen gleichzeitig, ob und wie solchen Anpassungen seitens der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde begegnet werden kann.

In ihrem Beitrag widmet sich **Ruta Bilkeviciute** der Mandatsdauer der Revisionsstelle und des leitenden Revisors in der Schweiz. Eine Begrenzung der Mandatsdauer gilt als mögliche Massnahme, um die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sicherzustellen, welche ihrerseits eine der wichtigsten Voraussetzungen für qualitativ hochstehende Prüfungsdienstleistungen ist. Nachdem sie die bestehenden schweizerischen Bestimmungen beleuchtet und den Stand der bisherigen Forschung aufgezeigt hat, präsentiert die Autorin Ergebnisse aus einer aktuellen empirischen Untersuchung. Neben deskriptiven Einzelheiten zur Mandatsdauer in der Schweiz prüft sie mögliche Zusammenhänge zwischen der Mandatsdauer und anderen externen Determinanten der Prüfungsqualität (z.B. Prüfungs- und Beratungshonorare).

Allen Autoren des aktuellen Jahrbuchs sei herzlich gedankt. **Sabine Zumach** und **Petra Schmutz** danken wir für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und verlegerische Unterstützung. Ein weiterer Dank geht an **Silvia Chibane**, **Corinne Elliker**, **Sandra Marbach** und **Daniela Schmitz** für die Unterstützung bei redaktionellen und organisatorischen Arbeiten sowie für die sorgfältige Durchsicht der Manuskripte.



Prof. Dr. Conrad Meyer



Prof. Dr. Dieter Pfaff

Das neue Rechnungslegungsgesetz der Schweiz

Eine kritische Würdigung der Chancen und Risiken



Dr. oec. HSG Marco Gehrig schloss das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität St. Gallen ab. Heute ist er vollamtlicher Dozent am Institut für Unternehmensführung (IFU). Er lehrt und forscht in den Gebieten für finanzielles und betriebliches Rechnungswesen, Rechnungslegung und Corporate Finance an der FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Zuvor arbeitete er mehrere Jahre in der Wirtschaftsprüfung und im Finanzwesen und ist eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und Mitglied der Treuhand-Kammer.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	11
2. Ausgangslage	11
3. Thesen zum neuen Rechnungslegungsgesetz	12
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerung	39
Literatur	41
Rechtsquellen	42

1. Einleitung

Das Rechnungswesen bzw. die Rechnungslegung weisen eine lange Geschichte auf und erste Hinweise auf den Ursprung finden sich bereits im 7. Jahrhundert vor Christus und sie sind wichtige Wegbegleiter in der Menschengeschichte.¹ Und als Johann Wolfgang Goethe in seinem Roman Wilhelm Meisters Lehrjahre von der schönsten Erfindung des menschlichen Geistes spricht, lässt sich die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Rechnungswesens erkennen.² Die Geschichte zeigt auch, dass sich das Rechnungswesen in einem stetigen Wandel befindet, der unaufhaltsam zu sein scheint. Auch die schweizerische Rechnungslegung erfährt eine Weiterführung ihrer Entwicklung. Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsgesetzes bieten sich Risiken und Chancen im 32. Titel des Obligationenrechts, welche vielseitig sind.

Dieser Beitrag befasst sich mit den möglichen Chancen und Risiken des neuen Rechnungslegungsgesetzes und zeigt Konsequenzen für die Praxis auf. Mit Thesen wird ein Blick in die Zukunft der Rechnungslegungspraxis gewagt. Die Thesen sind als persönliche Meinung zu interpretieren und sollen als kritische Denkanstösse ausgelegt werden.

2. Ausgangslage

Nachdem im Jahr 2007 die bundesrätliche Botschaft zum neuen Rechnungslegungsgesetz erste Ansatzpunkte erkennen liess, haben National- und Ständerat am 23. Dezember 2011 das neue Gesetz zur Rechnungslegung verabschiedet. Im Zentrum der neuen Rechnungslegungsnormen stand, eine gute schweizerische Lösung zu schaffen mit dem Ziel, dem Bilanzleser ein möglichst zuverlässiges Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu vermitteln. Die Herausforderung dabei ist, ein verständliches Normenkonzept zu schaffen und den Unternehmen möglichst viele Freiheitsgrade zu belassen. Im gleichen Moment muss dem Bilanzleser die Grundlage für ein zuverlässiges Bild gegeben werden können.

1 Vgl. Rehse (1986), S. 229.

2 Vgl. Rehse (1986), S. 27.

Im Kern ist das neue Rechnungslegungsrecht rechtsformneutral. Für alle Gesellschaftsformen gelten die neuen Bestimmungen ab einem Jahresumsatz von CHF 500 000.–, wobei bei einem tieferen Umsatz über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage Buch geführt werden muss. Die juristischen Personen sind zur Buchführung verpflichtet. Weiter gibt es zweckmässige Unterscheidungen nach der Unternehmensgrösse. Die Differenzierungen sind bei den unterschiedlichen Normen im neuen Konzept zu erkennen: Grössere Unternehmen haben eine grössere Anzahl von Normen einzuhalten und den Klein- und Mittelunternehmen werden grössere Entlastungen erlaubt. Trotz der Annäherung an die internationale Rechnungslegung bleiben das Prinzip der stillen Reserven und das Vorsichtsgebot aufrechterhalten, was insbesondere für das Gewerbe ein wichtiger Bestandteil darstellen wird. Aus steuerlicher Sicht wird der handelsrechtliche Einzelabschluss weiterhin die Grundlage für die Veranlagung von Gewinn- und Kapitalsteuern bilden, womit das Massgeblichkeitsprinzip seine Gültigkeit behalten wird.

Das neue Rechnungslegungsgesetz wird frühestens 2015 die definitive Gültigkeit erlangen. In Kraft tritt das neue Gesetz am 1. Januar 2013. Das neue Gesetz stellt die Praxis der Rechnungslegung vor neue Herausforderungen. Die nachfolgenden Thesen zeigen einige kritische Zusammenhänge sowie Chancen und Risiken auf. Sie sind als Denkanstösse zu den behandelten Themen zu verstehen.

3. Thesen zum neuen Rechnungslegungsgesetz

These 1: «Eine erhöhte Transparenz stellt zusätzlichen Nutzen für die Anspruchsgruppen und insbesondere für die Kapitalgeber dar.»

Das neue Rechnungslegungsgesetz postuliert, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens derart dargestellt werden soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bilden können.³ Im ganzen Rechnungslegungsgesetz sind zahlreiche neue Normen (z. B. Lagebericht und Geldflussrechnung) vorhanden, die insgesamt als eine erhöhte Transparenz in der Rechnungslegung betrachtet werden können. Eine erhöhte Transparenz bietet aus Sicht der An-

³ Vgl. Art. 958 revOR.

spruchsgruppen zusätzlichen Nutzen. Da die Anspruchsgruppen sehr unterschiedliche Erwartungen und Informationsbedürfnisse an ein Unternehmen haben, bietet das neue Rechnungslegungsgesetz einen erhöhten Nutzen, da diese durch die gesetzliche Pflicht automatisch bedient werden. Dies trifft insbesondere auf die Kapitalgeber zu. Allgemein kann erwartet werden, dass eine erhöhte Transparenz zu einem besseren Kreditrating und einer erhöhten Bonität führen kann. Dieser Umstand ist allein darauf zurückzuführen, dass eine erhöhte Informationsqualität eines Jahresabschlusses zu nachhaltigeren Investitions- und Finanzierungsentscheidungen führt, da die asymmetrische Informationsverteilung zwischen Unternehmen und Kapitalgebern reduziert wird. Das verbesserte Kreditrating bzw. die erhöhte Bonität wiederum können die Kapitalkosten eines Unternehmens reduzieren, welche wiederum in einem erhöhten Unternehmenswert zum Tragen kommen.

Auch aus der Wissenschaft ist bekannt, dass ein erhöhter Nutzen aus Transparenz entstehen kann. In Anlehnung zu den Ergebnissen einer internationalen Studie aus dem Jahr 2001 zwischen dem Zusammenhang von Credit Spreads (Differenz zwischen Zinssätzen von Unternehmensanleihen und Staatsanleihen mit gleicher Laufzeit) und der Transparenz gibt es empirische Hinweise, dass eine erhöhte Transparenz zu tieferen Kreditkosten führt.⁴

Ein modernes Rechnungslegungsgesetz, welches internationale Tendenzen aufnimmt, kann auch hilfreich sein, um ein dem Kapitalgeber freundlich gewidmetes Umfeld zu schaffen, das ausländische Investoren anzieht und nationale Unternehmen finanziert. In diesem Zusammenhang stellt die Transparenz eine wichtige Komponente dar.

⁴ Vgl. Duffie/Lando (2001), S. 633–664.

These 2: «Das neue Rechnungslegungsgesetz verbessert aus Sicht der Eigentümer die Grundlage für die Beurteilung der Management Performance im Sinne einer nachhaltigen Entlohnungspolitik.»

Die fehlende Verbindung von Entlohnung und Leistungsnachweisen (Performance) des Managements führt Tirole (2012) auf den Umstand fehlender Zahlengrundlagen und teilweise auf die Untätigkeit des Board of Directors zurück: «Managers may succeed in getting out on time (either unbeknownst to the board which did not see, or did not want to see the accounting manipulation). For example, Oracle's CEO made \$706 million by selling his stock options in January 2001 just before announcing a fall in income forecasts.»⁵

Das neue Rechnungslegungsgesetz führt mit dem Zwang einer Geldflussrechnung ein bewährtes Instrument als Norm ein, um der Problematik der fehlenden Verbindung von Performance und Entlohnung entgegenzutreten. Unternehmen ab einer gewissen Grösse bzw. mit der Pflicht zur Durchführung einer ordentlichen Revision sind zu einer Erstellung einer Geldflussrechnung verpflichtet.⁶ Die Geldflussrechnung ist in diesem Zusammenhang ein bewährtes Instrument für die Beurteilung der Management Performance. Der operative Cashflow (Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit) ist eine zuverlässige Grösse für die Beurteilung der Management Performance, da er weniger manipulierbar als Gewinngrössen ist. Weiter ist die Geldflussrechnung weit weniger anfällig auf Buchungstricks, um das Ergebnis zu beschönigen. In Ergänzung zum Jahresergebnis kann die Management Performance robuster und nachhaltiger beurteilt werden. Eine tendenzielle gleichartige Entwicklung dieser Rechnungswesengrössen lässt bessere Entscheidungsgrundlagen für die Unternehmen zu. In der aktuellen politischen Diskussion über adäquate Entlohnungssysteme des Managements von grösseren Unternehmen bietet somit das neue Rechnungslegungsgesetz ein lang bewährtes, transparentes Instrument an, um den Eigentümern die notwendige Grundlage zu bieten, um eine unternehmensspezifische Entlohnungspolitik zu ermöglichen. Mit dieser neuen Norm wird somit ein bewährtes Instrument zur Pflicht der Geschäftsbesorgung und Teil der Jahresrechnung.

5 Tirole (2012), S. 294.

6 Vgl. Art. 961b i.V.m. Art. 961 revOR.

These 3: «Die Prämisse des zuverlässigen Bildes eines Unternehmens ist unvereinbar mit dem Konzept der stillen Reserven.»

Eine der wichtigsten Eckpunkte des neuen Rechnungslegungsgesetzes ist die Forderung der Vermittlung eines zuverlässigen Bildes über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Gleichzeitig wird am lang bewährten Konzept der stillen Reserven im neuen Rechnungslegungsgesetz festgehalten. Obwohl man nach der einschneidenden Finanzkrise viele Vorteile aus dem Konzept von stillen Reserven abgewinnen kann, so ist dieses doch im Gegensatz zur Forderung eines möglichst zuverlässigen Bildes im Sinne von «true & fair view». Gemildert wird dieser Konflikt teilweise durch die Anhangspflicht von aufgelösten stillen Reserven zur Verbesserung des Unternehmensergebnisses.⁷ Dennoch können sich zahlreiche Probleme in der Praxis bilden.

Aus Sicht der Kapitalgeber stellt sich die Frage, ob ihre Investitions- oder Kreditentscheide auf zuverlässigen Daten und Zahlen beruhen. Allein aus der Tatsache, dass das Rechnungswesen aufgrund zahlreicher Wahlmöglichkeiten kein vollkommenes System ist, kommt mit der Konzeption der stillen Reserven ein zusätzliches Problem hinzu, das die Entscheidungsfindung der Kapitalgeber erschwert. Zudem ist auch aus rechtlicher Sicht die Jahresrechnung als Urkunde im Sinne des schweizerischen Strafrechts anzusehen.⁸ Mit der Konzeption von stillen Reserven können sich schwierige Auslegungen von juristischen Fragestellungen vor Gericht ergeben, da die Bewertung von Aktiven und Passiven mit der Konzeption von stillen Reserven einen erheblichen Ermessensspielraum erfährt.

Um diesen Zielkonflikt teilweise zu lösen, könnte das Anhangserfordernis verschärft werden, indem nicht nur die Angaben zur Auflösung der stillen Reserven gefordert wird, sondern zumindest die Entstehung, Entwicklung, der Bestand und die Auflösung der stillen Reserven dem Bilanzleser offenbart werden. Dieser Umstand kann die Zuverlässigkeit der Jahresrechnung und die Entscheidungsqualität der Kapitalgeber verbessern.

⁷ Vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 revOR.

⁸ Vgl. Glanz/Pfaff (2012), S. 35.

These 4: «Die Anwendung des Rechnungslegungsgesetzes in der Praxis wird durch viele abstrakte Normen in Sachen Bewertung und Bilanzierung erschwert, was zu grösseren Ermessensspielräumen führen kann.»

Die Bewertung von Aktiven und Rückstellungen ist einem gewissen Ermessensspielraum ausgesetzt. Dies trifft insbesondere für die Folgebewertung zu. Weiter bedürfen viele moderne Bewertungsmethoden anspruchsvoller Annahmen.⁹ Das neue Rechnungslegungsrecht folgt den internationalen Tendenzen der Rechnungslegung, welche wiederum Lösungen für die neuen Sachverhalte und für die Geschäftsmodelle der Unternehmen bieten muss. Dies führt dazu, dass das neue Rechnungslegungsgesetz einige wenige abstrakte Normen definiert hat, die Gegenstand von Ermessen und Interpretation sind. Vor dem neuen Rechnungslegungsgesetz bestanden in der Praxis zahlreiche Wahlmöglichkeiten, da das alte Obligationenrecht viele Sachverhalte nicht geregelt hat. Sie werden durch das neue Gesetz mit teilweise neuen Normen ersetzt, was wiederum zu neuen Ermessensspielräumen führen kann. Ein illustratives Beispiel ist die Bewertung von Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen. Vor dem neuen Gesetz wurden Aktiven grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Neu kann für die Folgebewertung ein beobachtbarer Marktpreis angewendet werden, selbst wenn dieser über den Anschaffungskosten oder dem Nennwert liegt.¹⁰ Solche doch eher abstrakte Normen erschweren die Anwendung des neuen Rechts und erhöhen die Bandbreite des Ermessens. Auch wenn die Bewertungsmethoden im Anhang darzulegen sind, sind die erwähnten abstrakten Normen eine Erschwernis für die Anwendung in der Praxis, obwohl ihre Anzahl bewusst beschränkt werden sollte.¹¹

⁹ Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 08.022 vom 21. Dezember 2007, Seite 1709 f.

¹⁰ Vgl. Art. 960b Abs. 1 revOR.

¹¹ Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 08.022 vom 21. Dezember 2007, Seite 1710.

These 5: «Der implizierte Impairment-Test nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz ist eine zweckmässige gesetzliche Konkretisierung des bereits geltenden Iparitätsprinzips, das bei Klein- und Mittelunternehmen zu einem neuen Denkmuster in der Geschäftsführung führen kann.»

Sofern Anzeichen für eine Überbewertung der Aktiven oder Unvollständigkeit von Rückstellungen bestehen, sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.¹² Im bisherigen Recht kannte man unter dem Iparitätsprinzip, dass erkennbare Verluste in der Jahresrechnung zu berücksichtigen sind.¹³ Gewinne sind jedoch erst mit deren Realisation zu erfassen. Das Iparitätsprinzip wird unter das Vorsichtsprinzip subsumiert.¹⁴ Das Iparitätsprinzip wurde in der bisherigen Praxis bereits angewendet, doch mit dieser neuen Norm wird der Impairment-Test gesetzlich vorgeschrieben. Im Wesentlichen besagt der Impairment-Test, dass, wenn der Nutzwert eines Anlageguts oder Aktivums nachhaltig und dauerhaft tiefer ist als die um die planmässigen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellkosten, eine ausserplanmässige Abschreibung notwendig wird.¹⁵ Obwohl das Iparitätsprinzip seine Gültigkeit im bisherigen Gesetz hatte, kann diese neue Norm bei Klein- und Mittelunternehmen zu einem neuen Denkmuster in Sachen Rechnungslegung führen. Die neue Norm verlangt, dass sich die Geschäftsleitung mit dem Gedanken von möglicher Überbewertung bei den Aktiven auseinandersetzen sollte. Verschärft wird diese Norm in finanziellen Situationen, in welchen die notwendige Tieferbewertung zu einer möglichen Unterbilanz oder gar Überschuldung führen kann. Dies kann auch zu einer herausfordernden Beziehung zwischen Revisionsgesellschaft und Verwaltungsrat führen. Insgesamt ist die neue Norm zweckmässig und den Interessen der Anspruchsgruppen entsprechend, jedoch bedarf es bei der Geschäftsführung bei Klein- und Mittelunternehmen des Bewusstseins um einen neuartigen Denkansatz.

12 Vgl. Art. 960 Abs. 3 revOR.

13 Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 08.022 vom 21. Dezember 2007, Seite 1710.

14 Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (2009), S. 304.

15 Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (2009), S. 197.

These 6: «Das Massgeblichkeitsprinzip des Einzelabschlusses führt zu einer Reaktion der Normen des Steuerrechts, was wiederum eine Reflexion auf die Rechnungslegungspraxis haben wird.»

Ein wichtiges Ziel des neuen Rechnungslegungsgesetzes ist es, dass sich die Anspruchsgruppen und Bilanzleser ein verlässliches Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage machen können. In der Schweiz gilt das Massgeblichkeitsprinzip, wonach der Einzelabschluss des Handelsrechts als Grundlage für die steuerliche Ermittlung der Gewinnsteuern unter Berücksichtigung von wenigen steuerlichen Normen zur Rechnungslegung im Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer herangezogen wird. In Handelsrecht und -praxis sind vor allem Höchstbewertungsvorschriften zu beachten, wobei die steuerlichen Normen eine Mindestbewertung vorgeben, um ein gewisses Steuersubstrat zu sichern. In der Praxis ist es häufig üblich, dass die steuerlichen Vorschriften zu den Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen auch für den handelsrechtlichen Abschluss herangezogen werden.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht ist damit zu rechnen, dass neue Sachverhalte auch eine steuerliche Reaktion hervorrufen können, indem die kantonalen Steuerverwaltungen und die Eidgenössische Steuerverwaltung neue Verwaltungsverordnungen erlassen, um eine praxistaugliche Antwort auf neue Sachverhalte zu geben. Beispiele sind in diesem Zusammenhang die immateriellen Vermögenswerte oder nicht fakturierte Dienstleistungen.

These 7: «Die Steuernormen zur Rechnungslegung haben sich gegen die True & fair view-Konzeption durchgesetzt, womit die Vermittlung eines zuverlässigen Bildes für Dritte erschwert werden kann.»

Ein wichtiges Steuerungsmotiv bei Klein- und Mittelunternehmen kann die Steueroptimierung sein. Dabei steht weniger das Ziel einer Gewinnmaximierung im Vordergrund, sondern mehr eine optimale Steuerung und Planung des steuerbaren Gewinns und Kapitals. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die gesetzlichen Vorgaben der Steuergesetze und Verwaltungsverordnungen bereits beim Einzelabschluss in der Handelsbilanz angewendet. Somit werden die Differenzen zwischen Steuer- und Handelsbilanz minimal. Auch ohne gegen das neue Rechnungslegungsgesetz zu verstossen, kann sich für Dritte der Sachverhalt erschweren, ein

zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu erhalten. Man spricht in diesem Zusammenhang von «tax driven accounting».

Um die Transparenz im Zusammenhang mit stillen Reserven bei steuerlich nicht anerkannten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen zu erhöhen, wurde in der Botschaft darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag im Anhang offengelegt werden soll.¹⁶

Aufgrund der divergierenden Zielsetzungen von Steuer- und Handelsrecht kann davon ausgegangen werden, dass die Steuernormen bei Klein- und Mittelunternehmen auch gegenüber dem neuen Rechnungslegungsgesetz obliegen.

These 8: «Immaterielle Werte sind das Novum in der Rechnungslegungspraxis für Klein- und Mittelunternehmen sowie Einzelunternehmen.»

Immaterielle Werte zählen zu den Mindestgliederungen in der Bilanz im neuen Rechnungslegungsgesetz.¹⁷ Sie müssen aufgeführt werden, wenn diese aufgrund eines vergangenen Ereignisses verfügbar sind, ein Mittelzufluss daraus wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich bestimmt werden kann.¹⁸ Zu den immateriellen Werten können unter anderem Konzessionen, Patente, besondere Fabrikationsverfahren, Rezepte, Lizzenzen, Verlagsrechte, Marken, Muster, Modelle, Urheberrechte, Kartellquoten, Kontingente, produktbezogene Forschungs- und Entwicklungskosten, Know-how und IT-Projekte zählen. In der bisherigen Rechnungslegungspraxis bestand ein Wahlrecht, ob immaterielle Werte aktiviert werden sollen. Eine Aktivierungspflicht lag nicht vor. Sofern von der Aktivierung Gebrauch gemacht wurde, muss unter anderem ein nachweislicher, feststellbarer Nutzen erwiesen sein.¹⁹ Dieser Beweis obliegt dem Unternehmen, welches von diesem Aktivierungswahlrecht Gebrauch machen will.

Nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz ist dieses Aktivierungswahlrecht eingeschränkt, da nach der Mindestgliederung immaterielle Werte aufgeführt werden müssen. Dies bedeutet nach neuem Recht insbesondere für Unternehmen eine Pflicht zur Aktivierung, sofern die Tatbe-

¹⁶ Vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts 08.022 vom 21. Dezember 2007, Seite 1714.

¹⁷ Vgl. Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d revOR.

¹⁸ Vgl. Art. 959 Abs. 2 revOR.

¹⁹ Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (2009), S. 207 f.

stände der Aktivdefinition nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz erfüllt sind. Auch wird eine gewisse Anzahl der Einzelunternehmen hiervon betroffen sein, welche rund ein Viertel aller Unternehmen darstellen.²⁰

In der Praxis bedarf es somit in erster Linie eines Bewusstseins über die Existenz, die Bilanzierungsfähigkeit und die Buchführung der immateriellen Werte, sofern immaterielle Werte noch nicht ermittelt und bilanziert wurden. Ein Inventar wird somit notwendig, um die Übersichtlichkeit und die Bestandesveränderungen nachvollziehen zu können.

Aus Sicht der Unternehmensführung sind zusätzliche Aufwendungen und Anpassungen notwendig. Insbesondere bedarf es des notwendigen Know-how für die Bewertung und für die Zusammenstellung der Herstellkosten. Bei den Unternehmen, welche von dem bisherigen Aktivierungsrecht noch nicht Gebrauch gemacht haben, stellen die immateriellen Werte eine der bedeutenden Neuerungen dar. Aus ökonomischer Sicht ist jedoch das Aktivierungsgebot zweckmässig, da bei gewissen Geschäftsmodellen – beispielsweise in der Entwicklung einer neuen Software – die immateriellen Werte einen entscheidenden Werttreiber bedeuten können.

These 9: «Die Bewertung zu Marktpreisen kann zu Überbewertungen führen, die für Bilanzadressaten schwierig nachvollziehbar sein können.»

Für die Folgebewertung können Aktiven mit dem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Zusätzlich ist eine entsprechende Offenlegung notwendig.²¹ Weiter darf eine Schwankungsreserve erfolgswirksam gebildet werden, welche jedoch nicht tiefer sein darf als der niedrigere Wert aus Anschaffungswert und Kurswert.²² In diesem Zusammenhang wird vermutungsweise der fortgeführte Anschaffungswert angewendet. Diese neue Norm bietet dem Anwender verschiedene Bewertungsmöglichkeiten in der Folgebewertung an. Zugleich besteht ein erheblicher Ermessensspielraum über die Höhe der

20 Vgl. Eidg. Amt für Handelsregister, Stand 1. Januar 2012.

21 Vgl. Art. 960b Abs. 1 revOR.

22 Vgl. Art. 960b Abs. 2 revOR.

Werte. Das neue Konzept erinnert an das Neubewertungskonzept, welches beispielsweise in den International Financial Reporting Standards (IFRS) bei den Sachanlagen angewendet werden kann.

Eine gute Grundlage für die Offenlegung von Bewertung bieten die privatrechtlich und international organisierten Global Investment Performance Standards (GIPS), welche für die Finanzindustrie und Investoren eine hohe Bedeutung haben. Vergleicht man das neue Konzept des Rechnungslegungsgesetzes mit den Bewertungsprinzipien der GIPS, so sind starke Ähnlichkeiten zu erkennen. Sie unterscheiden folgende Bewertungshierarchie:²³

1. Objektive, beobachtbare Marktpreise in einem aktiven Markt
2. Objektive, beobachtbare Marktpreise für eine ähnliche, identische Anlage
3. Markt-basierende Bewertungskriterien, die beobachtbar sind
4. Subjektive, nicht beobachtbare Bewertungskriterien.

Obwohl die Offenlegung den Bilanzadressaten Transparenz bieten soll, kann die Interpretation und Herleitung der Marktwerte schwierig nachvollziehbar sein. Dabei ist es zweckmäßig, dass die Bewertungsgrundlagen offengelegt und erklärt werden. Dies ist insbesondere für subjektive, selbst hergeleitete Marktpreise relevant. Betroffen können hiervon Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen oder immaterielle Werte sein. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass je transparenter die Bewertung erfolgt, desto höher auch die Qualität des Abschlusses ist, da der Bilanzadressat die Analyse des Jahresabschlusses zuverlässiger durchführen kann. Dies reduziert unter anderem das unsystematische Risiko für einen Investor.

These 10: «Die Marktbewertung kann zu volatilerem Eigenkapital und zu volatileren Kennzahlen führen.»

Durch die Einführung der bereits dargelegten Marktbewertung für Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen²⁴ bietet das neue Rechnungslegungsgesetz eine neue Norm, welche einen Einfluss auf andere, relevante Größen im Rechnungswesen hat. Tendenziell sind die Aktiven

²³ Vgl. Lawton (2012), S. 335.

²⁴ Vgl. Art. 960b Abs. 1 revOR.

– wiederum vor allem bei Klein- und Mittelunternehmen – vorsichtig und daher tiefer bewertet. Daraus folgt im Zusammenhang mit der Einführung der Marktbewertung, dass es zu höheren Marktwerten und Aktiven führen kann. Die nachfolgende *Abbildung 1* bietet einen Überblick der wichtigsten Zusammenhänge mit dieser These, wobei der Einfluss einer neu eingeführten Marktbewertung nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz isoliert von anderen ökonomischen Tatbeständen und Ereignissen betrachtet wird.

Rechnungswesengrösse	Auswirkung	Erklärung
Eigenkapital	Erhöhung	Höhere Aktiven schlagen sich im Eigenkapital nieder.
Eigenkapitalrendite	Langfristige Reduktion	In einem ersten Effekt wird die Eigenkapitalrendite unverändert sein, da Jahresgewinn und Eigenkapital um den gleichen Betrag ansteigen. In den Folgejahren kommt es zu tieferen Eigenkapitalrenditen, da höhere Abschreibungen anfallen bei unverändertem Eigenkapital.
Gesamtkapitalrendite	Langfristige Reduktion	Der Effekt ist identisch langfristig wie bei der Eigenkapitalrendite.
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	Keine	Der Mittelfluss aus Investitionstätigkeit wird mit der Einführung der Marktfolgebewertung unverändert bleiben, da es sich um eine nicht liquiditätswirksame Transaktion handelt.
Debt-to-equity ratio	Reduktion	Durch die Erhöhung des Eigenkapitals mit der Einführung der Marktbewertung wird sich diese Kennzahl verringern.

Abbildung 1: Einfluss der Marktbewertung auf Kennzahlen des Rechnungswesens

Die beschriebenen Zusammenhänge basieren auf dem einmaligen und isolierten Effekt einer Einführung der neuen Marktbewertung. Da das Rechnungswesensystem jedoch von einer Vielzahl von Ereignissen und Effekten beeinflusst wird, ist insgesamt mit volatilerem Eigenkapital und schwankenden Rentabilitätskennzahlen zu rechnen, was unter anderem auf die Marktbewertung zurückgeführt werden kann. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch Hinweise bei der Anwendung von Fair Values erkennen lassen, sodass die Marktbewertung zu einer volatileren Eigenkapitalbasis und zu volatileren Gewinnen führt.